

Stellungnahme

Eingebracht von: Hartlieb, Franz
Eingebracht am: 08.10.2020

Stellungnahme zur geplanten Erweiterung der Bestimmung nach § 283 StGB (Verhetzung):

Durch die geplante Änderung der Bestimmung nach § 283 Abs. 1 Zi. 2 StGB soll die Aufnahme von die Menschenwürde verletzenden Individualbeleidigungen gegen Angehörige geschützter Gruppen künftig auch einen entsprechenden Schutz für einzelne Personen sicherstellen. Gleichzeitig wird aber übersehen, dass Angehörige von Berufsgruppen von diesem Schutz gemäß Zi. 1 dieser Bestimmung a priori weder als Gruppe noch als Einzelperson erfasst sind. Es ist jedoch eine Tatsache, dass Angehörige von Berufsgruppen (insbesondere Polizeibedienstete) immer öfter nur wegen ihrer Zugehörigkeit zu ihrer Berufsgruppe massiven und verhetzenden Beschimpfungen und Beleidigungen ausgesetzt sind, ohne dass dies die erforderlichen strafrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Die besagte Bestimmung nach Zi. 1 möge daher um den Begriff „wegen Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe“ erweitert werden.

Dies ist vor allem deshalb dringend geboten, weil bekanntlich auf Grund eines Urteils des Verfassungsgerichtshofes alle Polizisten ungestraft als Bastarde (ACAB) beschimpft werden können. Diese Entscheidung trägt neben gewissen gesellschaftspolitischen Entwicklungen dazu bei, dass einerseits in den sozialen Medien regelrechte Hasstiraden gegen die Polizei stattfinden und andererseits auch erwiesenermaßen eine besorgnisregende Gewaltbereitschaft gegen Polizeikräfte über Hand nimmt. Die Zahlen zu beschimpften, beleidigten, bespuckten und leider auch immer öfter ernstlich verletzten Polizistinnen und Polizisten sprechen hier eine deutliche Sprache.

Dem Recht auf freie Meinungsäußerung, mit welchem der Verfassungsgerichtshof die Strafbarkeit bzw. die Möglichkeit der Bestrafung in Zusammenhang mit der besagten Verhetzung negierte, muss daher vom Gesetzgeber durch eine klare Schutzbestimmung eine Grenze gesetzt werden, um Gewalt und menschliches Leid nach Möglichkeit zu verhindern.

Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass beispielsweise im deutschen Strafrecht durch § 130 StGB (Volksverhetzung) dezidiert „Teile der Bevölkerung“ vor Verhetzung geschützt werden. Mit diesem Begriff schützt der deutsche Gesetzgeber alle im Inland lebenden Personengruppen, die auf Grund gemeinsamer innerer oder äußerer Merkmale (wie Volkszugehörigkeit, Religion, politische oder weltanschauliche Überzeugung oder eben auch Berufszugehörigkeit) eine von der übrigen Bevölkerung unterscheidbare Bevölkerungsgruppe mit zahlenmäßiger Erheblichkeit darstellen.

Der österreichische Gesetzgeber ist daher aufgerufen, diesen Schutz ebenfalls - insbesondere für jene Berufsgruppe, die täglich unter Einsatz ihrer Gesundheit und mitunter ihres Lebens für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sorgen - sicherzustellen.

